

FAQ

Datenschutz an Schulen

I. Allgemeine Fragen:

1. Was bedeutet Datenschutz und wer ist für den Datenschutz an öffentlichen Schulen verantwortlich?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem "Volkszählungsurteil" von 1983 klargestellt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Grundrecht ist. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Alle am Schulleben Beteiligten müssen die Vorgaben des Datenschutzes beachten. Die Schulleitung ist für den Datenschutz verantwortlich. Zu ihrer Unterstützung kann sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 10 Landesdatenschutzgesetz).

2. Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz). Dazu gehören z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse, Kontonummer usw.

3. Muss die Schule ein Verzeichnis führen?

Ja!

Jede öffentliche Stelle (Schule) muss ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis) führen. Das Verzeichnis kann auch von einer anderen Stelle (Schulträger) für die Schule geführt werden (§ 11 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz). Im Kultusportal und im Kultusintranet steht ein Formular zur Verfügung. Die Schulleitung ist verpflichtet, sofern sie keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat, eine Kopie des Verfahrensverzeichnisses an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu übersenden (§ 32 Landesdatenschutzgesetz).

4. Muss die Schule einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Nein!

Nach derzeitiger Rechtslage können öffentliche Stellen, also auch öffentliche Schulen, einen behördlichen (schulischen) Datenschutzbeauftragten bestellen. Mehrere Stellen (öffentliche Schulen oder schulübergreifende Lösung durch Schulträger) können gemeinsam einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 10 Landesdatenschutzgesetz). Sofern die Schule keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat, muss ein Verfahrensverzeichnis (§ 11 Landesdatenschutzgesetz) an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (durch Übersendung einer Kopie des Verzeichnisses) übersandt werden (§ 32 Landesdatenschutzgesetz).

Empfehlung: Die Schulleitungen sollten, wenn möglich, eine IT-technisch versierte Lehrkraft zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Damit würde die Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz obsolet.

5. Dürfen die Schulcomputer an das Internet angeschlossen und privat genutzt werden?

Ja!

Die öffentliche Schule kann selbst entscheiden, ob sie die private Internetnutzung gestattet oder untersagt. Sobald die öffentliche Schule den Lehrkräften bzw. den Schülerinnen und Schülern die private Internetnutzung gestattet, wird sie zum Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz mit entsprechenden Verpflichtungen. Die öffentliche Schule sollte in einer Nutzungsordnung bzw. Dienstanweisung die datenschutzrelevanten Fragen bei der Internetnutzung (Protokollierung, Auswertung und Löschung der Daten) regeln.

Allerdings ist eine private Internetnutzung der Computer, die nicht für Unterrichts- sondern für Verwaltungszwecke eingesetzt werden (z. B. KISS-Rechner), nicht gestattet.

6. Was ist unter "besonders sensible Daten" im Sinne der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift "Datenschutz an öffentlichen Schulen" zu verstehen?

In der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift "Datenschutz an öffentlichen Schulen" ist ausgeführt: "*Besonders sensible Daten, etwa über das Verhalten von Schülerinnen und Schülern, dürfen nicht auf dem privaten Datenverarbeitungsgerät verarbeitet werden.*" Unter "besonders sensible Daten" fallen z. B. Krankheiten (z. B. HIV-Infektion) oder es können auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemeint

sein, deren Kenntnis für die Lehrkraft nicht zur Aufgabenerfüllung notwendig ist und daher nicht auf dem privaten PC der Lehrkraft gespeichert werden darf.

II. Einzelfragen:

- 1. Dürfen personenbezogene Daten (Privatanschrift und Telefonnummer) von allen Lehrkräften, ohne deren Einwilligung, von der Schulleitung in das Schulintranet eingestellt werden?**

Nein!

Zu den Aufgaben des Schulleiters gehört u. a. die Anordnung von Vertretungen. Deshalb muss er die persönlichen Daten der Lehrkräfte kennen. Nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit ist es jedoch nicht gestattet und auch nicht erforderlich, dass z. B. für Vertretungsfälle alle Lehrkräfte im Intranet die Anschriften und Telefonnummern der Kolleginnen und Kollegen einsehen können. Die Privatdaten der Lehrkräfte dürfen nur dann in das Schulintranet eingestellt werden, wenn diese freiwillig zur Verfügung gestellt werden.

- 2. Was ist bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Schulhomepage zu beachten?**

Die personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen im Internet **nicht** veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für Fotografien.

Ausnahmen: Bildnisse von öffentlichen Aktivitäten der Schule, z. B. Sportveranstaltungen, Schulfeste, Theateraufführungen, auf denen auch Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte abgebildet sind, dürfen unter Umständen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden, solange schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Auch wenn Personen nur als "Beiwerk" neben einer Örtlichkeit (z. B. Schulgebäude) abgebildet sind, ist dies zulässig.

Die Daten der Schulleitung und deren Stellvertretung in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger dürfen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Dies gilt aber nicht für das übrige Personal der Schule (Lehrerkollegium, Hausmeister und Schulsekretärin).

3. Dürfen z. B. Vertretungspläne online auf der Schulhomepage eingestellt werden?

Hier gilt es, die berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler, möglichst frühzeitig über Unterrichtsausfall informiert zu sein, abzuwägen mit dem berechtigten Interesse der Lehrkräfte, dass Hinweise über dienstliche Abwesenheiten als Personaldaten nicht allgemein zugänglich sein sollten. Solange lediglich über Unterrichtsausfall informiert wird, reicht es aus, wenn der Zugang über eine Benutzerkennung und ein schulintern bekanntes Passwort erfolgt. Sollten im Vertretungsplan allerdings Lehrkräfte namentlich benannt werden, ist die Einrichtung einer geschlossenen Benutzergruppe unter Verwendung eines individuellen Passwortes erforderlich.

4. Dürfen öffentliche Schulen und ihre Fördervereine zusammenarbeiten, indem sie personenbezogene Daten austauschen?

Die Fördervereine sind auf neue Mitglieder angewiesen und möchten deshalb von den Schulleitungen eine Liste der jährlich neu hinzukommenden Erziehungsberechtigten haben. Dies ist datenschutzrechtlich jedoch nur zulässig, sofern die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich hierzu eingewilligt haben. Um eine personenbezogene Datenübermittlung zu vermeiden, kann die öffentliche Schule mit dem Förderverein vereinbaren, dass den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die öffentliche Schule entsprechendes Informationsmaterial und Beitrittserklärungen des Fördervereins ausgehändigt werden.

5. Kann die Lehrkraft im Missbrauchsfall die Herausgabe des Mobilfunktelefons von Schülern verlangen?

Ja!

Eine Lehrkraft kann die Herausgabe eines Handys immer dann verlangen, wenn es schulordnungswidrig verwendet wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Schüler beim Anschauen von Gewalt- oder Pornovideos angetroffen werden. Da Handys aber Inhalte aus dem Privatleben der Schülerin bzw. des Schülers gespeichert haben können, ist es allerdings nicht zulässig, dass die Lehrkraft selbst die gespeicherten Inhalte abrufen. Neben dem Eigentumsgrundrecht können auch die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis berührt sein. Die Schule ist daher verpflichtet, das Handy bei Verdacht von strafbarem Verhalten der Polizei oder bei sonstigen Verstößen den Erziehungsberechtigten zu übergeben mit der Bitte, dem Verdacht nachzugehen.

Empfehlenswert ist das Erstellen einer Nutzungsordnung für Mobilfunktelefone an der öffentlichen Schule.

6. Welche Angaben von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften dürfen in einem schulischen Jahresbericht veröffentlicht werden?

Es dürfen bei Schülerinnen und Schülern Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse sowie Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen veröffentlicht werden. Zur Untermalung der Dokumentation dürfen auch Klassenfotos, die für den Leser meist von besonderem Interesse sind, mit aufgenommen werden. Bei den einzelnen Lehrkräften dürfen Name, Lehrbefähigung und Verwendung veröffentlicht werden.

7. Dürfen einzelne Schulnoten vor der gesamten Klasse bekannt gegeben werden?

Nein!

Grundsätzlich ist dies nicht zulässig. Die Bekanntgabe der Noten kann ebenso unter vier Augen stattfinden; zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler genügt ein Notenspiegel (zahlenmäßiger Überblick über die Notenverteilung ohne Namensnennung). Aus pädagogischen Gründen sind Ausnahmen nur in Einzelfällen denkbar, z.B. bei einer besonderen Verbesserung eines Schülers im Sinne einer Vorbildwirkung.